



Praktische Hinweise

Vielfaltsprämien für den Verleih von ausländischen Arthouse-Filmen

Gestützt auf Art. 4 und 6, Art. 14a bis 14c, Art. 24, Art. 26a, Art. 32a, Art. 105a, Art. 117a Abs. 4 der Verordnung des EDI über die Filmförderung (FiFV, SR 443.113) sowie Anhang 3 zur FiFV, Ziff. 2.1.2.
Gültig ab 1. Januar 2023

1 Allgemeine Kriterien

Zugelassene Filme

Zur Förderung zugelassen sind Filme ab 60 Minuten,

- deren Herstellungskosten unter 10 Millionen Franken liegen und
- die nicht durch die MEDIA-Ersatzmassnahmen oder durch das Förderprogramm des Europarats (Eurimages) förderbar sind.

Anforderungen an das Verleihunternehmen

Gesuche sind nur durch im Handelsregister eingetragene und beim BAK registrierte Filmverleihfirmen möglich, welche zudem eines der beiden folgenden Kriterien erfüllen muss:

- Die Firma bringt pro Jahr mindestens 3 Erstaufführungen mit je mindestens 50 Vorstellungen in der Schweiz ins Kino;
- Die Firma hat schon mindestens 3 Filme mit einem gewissen Erfolg verliehen (mind. 5000 Kinobesuche in der Schweiz für einen Dokumentarfilm, mind. 10 000 Kinobesuche in der Schweiz für einen Spiel- oder Animationsfilm; das Herkunftsland des Films spielt keine Rolle).

Das Verleihunternehmen muss zudem belegen, dass es wesentlich zur Angebotsvielfalt in Schweizer Kinos beiträgt und überwiegend Arthouse-Filme mit Herstellungskosten von unter 10 Millionen Franken verleiht.

Für die Registrierung im Verleihregister des BAK siehe <https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturschaffen/film1/kino-und-verleih/registrierung-kino--und-verleihunternehmen.html>.

Einreichung des Gesuchs

Gesuche müssen auf der Förderplattform des BAK elektronisch eingereicht werden (<https://www.gate.bak.admin.ch/fpf/public/home?execution=e1s1>).

Zusätzlich muss das ausgedruckte und unterschriebene Gesuchsformular dem BAK per Post eingereicht werden.

Termin: spätestens am Tag des Kinostarts (relevant ist das Eingabedatum auf der Förderplattform)

Die Vielfaltsprämien werden in der Reihenfolge der Gesuchseinreichung zugesichert und im Rahmen der bewilligten Kredite ausbezahlt.

Abrechnung und Auszahlung

Die Vielfaltsprämien werden nach Abschluss der Kinoauswertung aufgrund einer Abrechnung über die anrechenbaren Vorführungen und Eintritte ausbezahlt. Das Abrechnungsfomular muss dem BAK ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit den auf dem Formular genannten Beilagen per Post eingereicht werden.

Termin: nach dem Ende der Kinoauswertung (spätestens jedoch 15 Monate nach Kinostart)

2 Berechnung der Vielfaltsprämie

Für die Auszahlung einer Vielfaltsprämie für den Verleih eines Films sind **mindestens 2000 Kinoeintritte** erforderlich (siehe Abschnitt 2.1). Festivaleintritte sind nicht anrechenbar.

Bei der Berechnung der Vielfaltsprämien sind folgende Kriterien massgebend:

- Die Anzahl Kinoeintritte;
- Die Anzahl Kinoregionen;
- Die Anzahl anrechenbarer Sprachregionen;
- Die Anzahl anrechenbarer Kinovorstellungen.

2.1 Systematik der Berechnung

Die Vielfaltsprämie wird nach pauschalisierten Ansätzen bemessen, die sich wie folgt summieren:

Höchstbetrag: CHF 34 000

Sockelbeitrag

Mindestens 2000 Kinoeintritte in der ganzen Schweiz CHF 10 000

Prämie für eine sprachraumübergreifende Auswertung

CH-D und CH-F anrechenbar + CHF 7000

CH-I und eine weitere Sprachregion anrechenbar + CHF 3000

Prämie für eine breite Auswertung

Mehr als 400 anrechenbare Vorstellungen* + CHF 7000

Mehr als 500 anrechenbare Vorstellungen* zusätzlich + CHF 7000

Höchstbeitrag

CHF 34 000

2.2 Kriterium für die Anrechenbarkeit von Vorstellungen

Als anrechenbare Vorstellung gelten Vorstellungen mit durchschnittlich mindestens 10 Eintritten, die durchschnittlich mindestens 10 Franken kosten.

Beispiele:

- Für die Anrechnung von 360 Vorstellungen müssen über den gesamten Auswertungszeitraum mindestens 3600 Eintritte erzielt worden sein.
- 150 Vorstellungen mit insgesamt 1400 Eintritten gelten als 140 anrechenbare Vorstellungen (1400 geteilt durch 10).

2.3 Kriterium für die Anrechenbarkeit von Sprachregionen

Für die Anrechenbarkeit von Sprachregionen gelten folgende Kriterien:

- Deutschschweiz (CH-D): mindestens 50 anrechenbare Vorführungen in 3 Kinoregionen
- Französische Schweiz (CH-F): mindestens 25 anrechenbare Vorführungen in 2 Kinoregionen
- Italienische Schweiz (CH-I): mindestens 14 Vorführungen

2.4 Kürzung des Förderbeitrags

- Ab 20 000 Eintritten: Reduktion um 20%
- Ab 30 000 Eintritten: Reduktion um 40%
- Ab 40 000 Eintritten: Reduktion um 60%
- Ab 50 000 Eintritten: Reduktion um 80%
- Ab 60 000 Eintritten: Keine Förderung

2.5 Kombination mit anderen Verleihförderungen

Die Vielfaltsprämie für den Verleih von ausländischen Arthouse-Filmen kann nicht mit anderen Verleihförderungen des BAK kombiniert werden.

3 Berechnungsbeispiel

Ausgangslage:

Sprachregion	Kinoregion	Eintritte	Effektive Vorstellungen	Anrechenbare Vorstellungen
CH-D	Region 1	1100	120	110
CH-D	Region 2	800	80	80
CH-D	Region 3	300	20	20
CH-D	Region 4	150	10	10
CH-D	Region 5	150	10	10
CH-F	Region 6	1200	150	120
CH-F	Region 7	150	20	15
CH-F	Region 8	100	10	10
CH-I	Region 9	150	10	10
CH-I	Region 10	70	5	5
Ganze Schweiz		4170	435	390

Zur Liste der Kinoregionen siehe Website BAK -> Film -> Kino- und Verleih -> Registrierung Kino- und Verleihunternehmen.

Berechnung Vielfaltsprämie:

Sockelbeitrag	Total 4170 Eintritte (d.h. mehr als 2000)	→ Minimalauswertung erreicht	CHF 10 000
Prämie für eine sprachraum-übergreifende Auswertung	Alle Sprachregionen anrechenbar: CH-D (5 Regionen, 230 anrechenbare Vorstellungen), CH-F (3 Regionen, 145 anrechenbare Vorstellungen), CH-I (2 Regionen, 15 anrechenbare Vorstellungen)	→ Prämie CHF 7000 für Deutschschweiz und Romandie, Prämie CHF 3000 für zusätzlich anrechenbares Tessin	+ CHF 10 000
Prämie für eine breite Auswertung	CH-D: max. 230 anrechenbare Vorstellungen; CH-F: max. 145 anrechenbare Vorstellungen; CH-I: 15 anrechenbare Vorstellungen Total 390 anrechenbare Vorstellungen	→ Keine Prämie für mehr als 400 oder mehr als 500 anrechenbare Vorstellungen	+ CHF 0
Total			<u>CHF 20 000</u>